

ENTWURF

Vereinbarung über die Erstattung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der ungleichen Heranziehung nach § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Satzung über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers (Heranziehungssatzung)

zwischen der

Region Hannover,

vertreten durch den Regionspräsidenten

Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover

und der

Landeshauptstadt Hannover,

vertreten durch den Oberbürgermeister

Trammplatz 1, 30159 Hannover

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Region zieht seit dem 01. Januar 2020 im Rahmen der Heranziehungssatzung die Landeshauptstadt Hannover zur Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben nach dem SGB IX heran.

Nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Heranziehungssatzung ist die Erstattung der von der Landeshauptstadt im Rahmen der ungleichen Heranziehung aufgewendeten Personal- und Sachkosten in einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zu regeln.

Die Landeshauptstadt Hannover ist durch die Erstattung in die Lage versetzt, die von der Region Hannover per Rundschreiben festgelegten fachlichen Standards zur Aufgabenerfüllung einzuhalten.

§ 2

Personal- und Sachkosten

1. Die Region Hannover zahlt der Landeshauptstadt Hannover für 2020 und 2021 für die in § 1 Absatz 4 der Heranziehungssatzung genannten Aufgaben einen Gesamtbetrag in Höhe von jährlich 6,31 Mio. €. Der Betrag teilt sich auf in die Basissumme für Personal-, Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 6,13 Mio. € sowie 180.000 € zum pauschalen Ausgleich sämtlicher weiterer Aufwendungen und wegfallenden Erträgen aufgrund der Neuordnung der Sozialhilfe in Niedersachsen. Für Personalkosten sind in der Basissumme 4,56 Mio. € enthalten. Mit dem Gesamtbetrag sind sämtliche für die Aufgabenerledigung erforderlichen personellen und sächlichen Kosten abgedeckt.

2. Ab 2022 erfolgt eine jährliche Anpassung des Betrages für die Personalkosten exklusive der Sach- und Gemeinkosten. Der Wert der Anpassung entspricht in der Höhe dem Tarifabschluss nach dem TVöD für das jeweilige Jahr.
3. Grundlage für die Berechnung der Basissumme nach Absatz 1 sind die in der Anlage 1 dargestellten Kosten pro Vollzeitäquivalent und die seitens der Region Hannover festgelegten Fallzahlschlüssel nach Anlage 2 sowie die Fallzahlen des niedersächsischen Kennzahlenvergleiches zum Stichtag 31. Dezember 2018.

§ 3

Abrechnung

Der Betrag wird jeweils zum ersten Werktag des 4. Quartals eines Jahres in einer Summe für das laufende Jahr gezahlt. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.

Grundsätzliche Regelungen zu den Modalitäten der Abrechnung werden gemäß § 6 Abs. 4 der Heranziehungssatzung per Rundschreiben geregelt.

§ 4

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten; Laufzeit der Vereinbarung; Kündigung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich und bedarf der Schriftform.

Region Hannover

Der Regionspräsident

Ort, Datum

Unterschrift

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 1

Parameter zur Bemessung der Aufwendungen für die Verwaltungs- und Sachkosten eines Vollzeitäquivalents (VZÄ)

Die in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben werden von Beschäftigten und Beamten verschiedener Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppen wahrgenommen. Zur Ermittlung des einheitlichen Ausgangswertes von 90.000 € je VZÄ wurden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

- Mix aus
 - 1/3 EG 9a TVöD / A 8 (mittlerer Dienst)
 - 2/3 EG 9b TVöD / A 10 (gehobener Dienst)
- Datenbasis: Kosten eines Arbeitsplatzes KGSt 2018/2019 (09/2018)
- Verteilung Beschäftigte/Beamte: 2/3 Beschäftigte, 1/3 Beamte
- Berücksichtigung von Beträgen für Sachkosten (9.700 € je VZÄ)
- Berücksichtigung von Beträgen für Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten)

Anlage 2 Fallzahlenschlüssel

Örtlicher Träger der Eingliederungshilfe (Kinder und Jugendliche)

Für den Bereich Verwaltung

1 Vollzeitäquivalent für 113 Leistungsberechtigte für Fallkoordination/-management und Sachbearbeitung (Schlüssel gilt gesamt für alle Berufsgruppen in der Verwaltung)

Für den Bereich Sozialpädagogik

1 Vollzeitäquivalent für 100 Leistungsberechtigte

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe (Erwachsene)

Für den Bereich Verwaltung

1 Vollzeitäquivalent für 300 Leistungsberechtigte für Fallkoordination

Für den Bereich Sozialpädagogik

1 Vollzeitäquivalent für 125 Leistungsberechtigte für Sozialpädagogik